

## WELTWEITE INDIREKTE BEDINGUNGEN VON AUTOLIV FÜR DEN EINKAUF VON WAREN

### DIE PARTEIEN

Der Käufer ist eine juristische Person von **AUTOLIV**, eines seiner verbundenen Unternehmen oder Konzernunternehmen, die bzw. das dem Verkäufer einen (weiter unten definierten) Auftrag erteilt („Käufer“)

### UND

Der Verkäufer ist eine Partei, die den Auftrag des Käufers annimmt und ihn erfüllt. („Verkäufer“)

### ES WIRD FOLGENDES VEREINBART

#### 1. Definitionen

- 1.1 In diesem Vertrag über die Warenlieferung besitzen folgende Begriffe und Wendungen die folgenden Bedeutungen.

„Anhang“ bezeichnet den Anhang, auf den der Käufer in einem Auftrag Bezug nimmt.

„Verbundene Unternehmen“ bezeichnen in Bezug auf jede Partei ein Unternehmen oder eine andere juristische Person, die jene Partei direkt oder indirekt kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht.

„Vertrag über die Warenlieferung“ bezeichnet diese weltweiten indirekten Bedingungen für den Einkauf von Waren ab dem Tag des Inkrafttretens.

„Zusatzvertrag“ bezeichnet jegliche und sämtliche Verträge in schriftlicher oder elektronischer Form, wozu, ohne darauf beschränkt zu sein, Aufträge, Leistungsverzeichnisse, Preislisten, Projektpläne, Zahlungsbedingungen, Anhänge gehören, die am Tag des Inkrafttretens oder danach und jederzeit während der Laufzeit im Zusammenhang mit dem von dem Käufer bei dem Verkäufer getätigten Kauf von Ausrüstungen unterzeichnet werden.

„Waren“ bezeichnen von dem Käufer in einem Auftrag festgelegte Waren, wozu solche Gegenstände wie Büroartikel und -möbel, Chemikalien und Schmiermittel, Schreibwaren, IT-bezogene Hardware und Zubehör und persönliche Sicherheits- und Schutzartikel gehören.

„Tag des Inkrafttretens“ bezeichnet den am Anfang dieses Vertrages über die Warenlieferung aufgeführten Tag.

„Parteien“ bezeichnet Verkäufer und Käufer und kann auch deren jeweilige verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger umfassen, und „Partei“ bezeichnet jeweils eine der vorstehenden Parteien.

„Auftrag“ oder „PO“ bezeichnet ein spezielles Auftragsformular für Waren in schriftlicher oder elektronischer Form, das der Käufer dem Verkäufer unterbreitet.

„Laufzeit“ besitzt die in Abschnitt 11.1 angegebene Bedeutung.

- 1.2 In diesem Vertrag über die Warenlieferung beinhalten, sofern es nicht dem Kontext widerspricht, Verweise auf den Singular Verweise auf den Plural und umgekehrt, und ein Verweis auf ein Geschlecht beinhaltet einen Verweis auf alle anderen Geschlechter. Ein Verweis auf eine Person beinhaltet einen Verweis auf Unternehmen und sonstige Formen juristischer Personen und umgekehrt. Die Abschnittsüberschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und bilden weder einen Teil dieses Vertrages über die Warenlieferung, noch haben sie eine Auswirkung auf seine Auslegung.

## 2. Allgemeiner Rahmen

- 2.1 Bei jeglichen und sämtlichen nach dem Tag des Inkrafttretens stattfindenden Verkäufen von Waren gelten die Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages über die Warenlieferung sowie der jeweilige Auftrag und Zusatzvertrag als enthalten und aufgenommen (sofern der Käufer nicht ausdrücklich etwas Anderweitigem zustimmt), ungeachtet jeglicher gegenteiliger Bedingungen, die der Verkäufer in einem anderen Dokument, einschließlich Kostenvoranschlag oder Lieferunterlagen, angeboten oder erklärt hat.
- 2.2 Für den Fall, dass der Käufer in seinem Auftrag auf einen Anhang verweist, wird solch ein Anhang durch Verweis in diesen Vertrag über die Warenlieferung aufgenommen.
- 2.3 Nach dem Tag des Inkrafttretens wird der Verkäufer, sofern der Käufer nicht schriftlich etwas Gegenteiligem zustimmt, dem Käufer Waren verkaufen und liefern, und der Käufer Waren von dem Verkäufer kaufen und abnehmen, die auf dem Verkäufer von dem Käufer erteilten Aufträgen basieren. Solche Aufträge erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form und führen die betreffenden Waren, Mengen und sonstige Informationen, die der Käufer angeben möchte (wozu solche Sachverhalte wie Spezifikationen, spezielle Anfragen und Anforderungen und jegliche solche Anlagen, die der Käufer für notwendig oder angemessen erachtet, gehören), auf.
- 2.4 Nachdem der Verkäufer einen Auftrag angenommen hat, werden die in jenem Auftrag enthaltenen Waren dem Käufer von dem Verkäufer im Rahmen und vorbehaltlich eines Zusatzvertrages verkauft und geliefert (und endgültig als verkauft und geliefert angesehen). Jeglicher und jeder Zusatzvertrag umfasst
  - (a) die Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages über die Warenlieferung (es sei denn, dass sie mit vorheriger ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Käufers geändert wurden);
  - (b) die Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Auftrags und
  - (c) jegliche sonstigen maßgeblichen und zutreffenden Bestimmungen und Bedingungen, die von dem Käufer schriftlich festgelegt oder ausdrücklich bestätigt wurden.
- 2.5 Geschäftsbedingungen des Verkäufers besitzen keine rechtliche Wirkung bzw. stellen kein Gegenangebot dar, das von oder im Auftrag des Käufers angenommen werden kann (sofern der Käufer nicht schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat). Mit dem Verkauf und der Lieferung der Waren gelten alle der Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages über die Warenlieferung als von dem Verkäufer endgültig angenommen und ist dieser an sie gebunden.
- 2.6 Sofern der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich dem Gegenteil zustimmt, hat der Verkäufer jegliche und sämtliche Aufträge in ihrer Gesamtheit anzunehmen. Er ist nicht berechtigt, nur einen Teil eines Auftrags anzunehmen. Aufträge setzen jegliche und sämtliche die im Rahmen des jeweiligen Auftrags erworbenen Waren betreffenden Angebote und Vereinbarungen zwischen den Parteien mit Ausnahme dieses Vertrages über die Warenlieferung außer Kraft. Im Fall eines Widerspruchs zwischen einem vorherigen Dokument oder einer Vereinbarung und diesem Vertrag über die Warenlieferung besitzt dieser Vertrag über die Warenlieferung in seiner durch seinen (seine) Zusatzvertrag (Zusatzverträge) abgeänderten Form Vorrang.

## 3. Verkauf und Lieferung der Waren

- 3.1 Fristeinhaltung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Nach Erhalt des Auftrags verkauft und liefert der Verkäufer die in jenem Auftrag genau aufgeführten Waren.
  - (a) innerhalb der in jenem Auftrag (gegebenenfalls) angegebenen Frist,
  - (b) sofern keine Frist angegeben sein sollte, sofort und termingerecht,
  - (c) in den angegebenen Mengen,
  - (d) durch solch eine Versandart bzw. an solch einen Bestimmungsort, die bzw. der in dem Auftrag angegeben ist,
  - (e) ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher verpackt gemäß den Anforderungen in den Abschnitten 3.5 und 3.6 und
  - (f) unter strenger Einhaltung sämtlicher Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages über die Warenlieferung und des entsprechenden Zusatzvertrages (sofern der Käufer nicht zuvor schriftlich Gegenteiligem zugestimmt hat).

- 3.2 Der Käufer hat das Recht, durch einfache schriftliche Benachrichtigung des Verkäufers, nicht fristgemäß gelieferte und empfangene oder anderweitig nicht mit Abschnitt 3.1 in Einklang stehende Waren, zu stornieren und bis zum Liefertag jeglichen entsprechenden Zusatzvertrag (vollständig oder teilweise) zu widerrufen oder abzuändern. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Zahlungen für über die festgelegte Menge hinaus gelieferte Waren zu leisten.
- 3.3 Der Verkäufer kann nach einer spätestens ein (1) Jahr im Voraus an den Käufer ergangenen schriftlichen Benachrichtigung (i) diesen Vertrag über die Warenlieferung kündigen und/oder (ii) einen zukünftigen Zusatzvertrag ablehnen oder zurückweisen.
- 3.4 Eine von dem Käufer geleistete Zahlung stellt keine Abnahme der betreffenden Waren dar, und der Käufer kann immer noch eine Inspektion, Prüfung und Kontrolle der Waren vornehmen und den maßgeblichen Anforderungen nicht entsprechende Waren zurückweisen.
- 3.5 Mit der Warenlieferung oder -sendung übermittelt der Verkäufer eine aufgeschlüsselte Packliste, aus der (i) Beschreibung der Waren und Mengen, (ii) Teilenummern (sofern zutreffend), (iii) Zeichen und Nummer des entsprechenden Auftrags, (iv) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Verkäufers und (v) jegliche und sämtliche sonstigen Unterlagen, die für die Durchführung und den Vollzug einer fristgemäßen Lieferung bzw. eines fristgemäßen Versands notwendig oder wünschenswert sind, hervorgehen.
- 3.6 Der Verkäufer stellt sicher, dass die Waren vor Beginn der Lieferung oder des Versands den geltenden Branchenstandards und den eigenen Anforderungen des Käufers und des Spediteurs entsprechend ordnungsgemäß und sicher verpackt, gekennzeichnet und etikettiert werden. Der Verkäufer stellt jederzeit sicher, dass die Waren fristgemäß, ohne Verlust oder Schaden, in sauberem, ordnungsgemäßen Zustand und zu möglichst niedrigen Liefer- oder Versandkosten geliefert werden.
- 3.7 Der Verkäufer stimmt hiermit zu, den Käufer umgehend über jedes tatsächliche oder erwartete Ereignis oder Vorkommnis zu benachrichtigen, das die Lieferung von Waren oder die Fähigkeit des Verkäufers, Waren in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Vertrages über die Warenlieferung und eines entsprechenden Zusatzvertrages zu verkaufen und zu liefern, wesentlich beeinträchtigt (oder berechtigten Erwartungen zufolge beeinträchtigen könnte) (wozu Arbeitsstreitigkeiten, Streiks, Materialengpässe, Anlagenschließungen, Unterbrechungen der Tätigkeit und ähnliches gehören). Der Verkäufer ergreift auf eigene Kosten solche Maßnahmen, die notwendig oder wünschenswert sind, um sicherzustellen, dass ein kontinuierlicher Verkauf und eine kontinuierliche Lieferung von Waren erfolgt und bemüht sich nach besten Kräften, die Auswirkungen eines jeglichen solchen Ereignisses oder Vorkommnisses zu bewältigen (oder zumindest einzudämmen).
- 3.8 Der Verkäufer stellt während der Laufzeit jederzeit sicher, dass er angemessene Vorräte an Waren zur Verfügung hat oder unterhält, um so in der Lage zu sein, die Anforderungen des Käufers fristgemäß und ohne unangemessene Verzögerung zu erfüllen. Der Verkäufer stellt sicher, dass er während der Laufzeit angemessene Vorräte an Ersatz- und Nachrüstteilen für Waren besitzt und unterhält.
- 3.9 Der Käufer ist nicht (ausdrücklich oder implizit) verpflichtet, von dem Verkäufer Mindestvolumen oder -mengen von Waren zu erwerben, und der Verkäufer trägt jegliche finanzielle oder anderweitige Verantwortung für gekaufte Rohstoffe, gebrauchsfertige unfertige Erzeugnisse oder gebrauchsfertige Fertigerzeugnisse.

#### **4. Preis und Zahlung**

- 4.1 Wenn der Käufer in einem Auftrag einen Preis angibt, den er für Waren zu zahlen bereit ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer einem Verkauf zu solch einem Preis zugestimmt hat, wenn er den Auftrag annimmt und/oder die Waren liefert. Ohne die vorherige, ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers werden keine zusätzlichen Kosten erhoben.
- 4.2 Der Verkäufer trägt das Risiko von Wechselkursschwankungen und Rohstoffkostensteigerungen. Die Zahlung durch den Käufer erfolgt in der in dem jeweiligen Auftrag (gegebenenfalls) angegebenen Währung. Ist keine solche Währung angegeben, kann der Käufer die Zahlung in der am Ort des Käufers geltenden Währung leisten.

- 4.3 Der Verkäufer legt dem Käufer nach Abschluss der Lieferung der in dem jeweiligen Zusatzvertrag aufgeführten Waren Rechnungen vor. Der Käufer ist verpflichtet, nur die Waren zu bezahlen, die einem Auftrag entsprechend gelieferten, tatsächlichen Mengen zuzuordnen sind. Der Käufer bezahlt jegliche und sämtliche fälligen unstrittigen Beträge innerhalb von neunzig (90) Tagen oder der nach geltendem Recht zulässigen Höchstanzahl an Tagen nach Eingang der jeweiligen Rechnung beim Käufer. Ficht der Käufer die gesamte Rechnung oder einen Teil davon an, ist er nur zur Zahlung des unstrittigen Betrags verpflichtet. In solch einem Fall benachrichtigt der Käufer den Verkäufer über Höhe und Art der Streitigkeit. Eine von dem Käufer geleistete Zahlung hat keinen Verzicht auf Rechte des Käufers zur Folge, die er im Rahmen dieses Vertrages über die Warenlieferung besitzt.
- 4.4 Der Verkäufer stimmt zu, dass jegliche und sämtliche seiner Konten bei dem Käufer auf Nettobasis geführt werden. Der Käufer kann Belastungen und Guthaben (einschließlich Rechtsanwalts honoraren und Vollstreckungskosten des Käufers) gegen jegliche Abrechnungen des Verkäufers, ungeachtet der Basis solcher Belastungen und Guthaben und ohne den Verkäufer zuvor benachrichtigen zu müssen, verrechnen und einbehalten, sofern es nach geltendem Recht nicht untersagt ist. Der Verkäufer stimmt jeglicher Verrechnung oder Einziehung von Belastungen und Guthaben zu und vereinbart zu diesem Zweck, sich nach besten Kräften um deren Vollstreckbarkeit zu bemühen, wozu unter anderem jegliche notwendigen Schritte bei Banken und jeglichen sonstigen juristischen Personen gehören.
- 4.5 Die Preise enthalten jegliche und sämtliche Steuern mit Ausnahme von Mehrwertsteuer oder Steuer auf Waren und Dienstleistungen oder jegliche sonstigen Verkaufs- und Gebrauchssteuern, die der Verkäufer von Rechts wegen von dem Käufer einzuziehen hat. Jegliche und sämtliche solche Steuern werden in der Rechnung des Verkäufers separat ausgewiesen und dem Verkäufer von dem Käufer gezahlt, sofern der Käufer dem Verkäufer nicht den Nachweis einer Ausnahme erbringt. Ausschließlich der Verkäufer ist für die rechtzeitige Zahlung jeglicher und sämtlicher solcher Steuern an die entsprechende staatliche Behörde verantwortlich, und er erbringt dem Käufer den Nachweis, sie bei Fälligkeit und in angemessener Höhe gezahlt zu haben. Der Auftragnehmer zahlt (ohne dass eine Rückerstattung durch den Auftraggeber erfolgt) jegliche und sämtliche solche Steuern termingerecht und hält den Auftraggeber schadlos in Bezug auf jegliche Strafen, Aufschläge und Zinsen, die im Ergebnis des Versäumnisses oder Rückstands des Auftragnehmers bei der Zahlung solcher Steuern erhoben oder bemessen werden können.
- 5. Lieferung und Versand; Verlust- und Schadenrisiko und Eigentumsübergang**
- 5.1 Das Verlust- oder Schadenrisiko in Bezug auf die Waren verbleibt so lange beim Verkäufer, bis die Waren in Übereinstimmung mit den Lieferanweisungen des Käufers an den von dem Käufer angegebenen Lieferort geliefert und von dem Käufer in Empfang genommen wurden. Sofern der Käufer in einem Auftrag nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vorsieht, gelten für die Waren die Lieferbedingungen DDP (Incoterms 2012).
- 5.2 Der Verkäufer stellt sicher, dass die Waren dem Käufer zum bzw. vor dem Liefertermin, den der Käufer in dem entsprechenden Auftrag angeben kann, geliefert werden bzw. bei ihm eingehen.
- 5.3 Unterliegen die zu liefernden Waren Einfuhr-/ Ausfuhrgesetzen, hat sich der Verkäufer strengstens an solche Gesetze zu halten, und er haftet auf eigene Kosten für die Einholung vorher erforderlicher Lizenzen oder Genehmigungen. Der Verkäufer stimmt zu, jegliche und sämtliche Ausfuhrkontroll- oder Sanktionsgesetze, einschließlich derjenigen, die am Standort eines Käufers gelten, einzuhalten.
- 5.4 Auf Gutschriften und jegliche sonstigen Vorteile, die aus dem Kauf von Waren durch den Käufer resultieren oder entstehen (wozu Handelskredite, Ausfuhrkredite, Erstattung von Zöllen, Steuern oder Abgaben gehören), hat der Käufer einen Anspruch, sofern geltende Gesetze nichts Gegenteiliges vorschreiben.
- 5.5 Der Verkäufer stellt sicher, dass der Käufer den vollen und alleinigen Rechtsanspruch und das volle und alleinige Eigentumsrecht an den Waren frei von jeglichen und sämtlichen Belastungen und Sicherungsrechten erhält. Rechtsanspruch und Eigentumsrecht an den Ausrüstungen gehen am Tag des Vollzugs und der Abnahme (gemäß Abschnitt 9) der Lieferung an den Käufer und nach Eingang der Ausrüstungen bei dem Käufer von dem Verkäufer auf den Käufer über.

## 6. Software

Der Verkäufer erteilt dem Käufer in Verbindung mit dem Verkauf der Waren eine begrenzte, nicht ausschließliche Lizenz und/oder Unterlizenz (nachstehend „Lizenz“), die für den Gebrauch der Waren benötigte Software (nachstehend „Software“) zu nutzen.

- (a) **Lizenzgebühr.** Jegliche Kosten für die Lizenz sind in dem in dem Auftrag aufgeführten Kaufpreis enthalten.
- (b) **Updates.** Während des vereinbarten Zeitraums stellt der Verkäufer dem Käufer jegliche und sämtliche routinemäßigen Softwareänderungen und -updates, welche allgemeine Verbesserungen der Leistung der Waren bieten sollen, die von dem Verkäufer angekündigt werden, oder die erforderlich sind, um geltenden Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, ohne Zusatzkosten bereit.
- (c) **Laufzeit.** Diese Lizenz beginnt mit der Lieferung der Waren an den Käufer und dauert so lange, wie der Käufer sein uneingeschränktes gesetzliches Recht bzw. seinen Rechtsanspruch zum Gebrauch der Waren besitzt.
- (d) **Sicherheitspatches.** Verkäufer und Käufer sind sich über die Bedeutung der Installation von Sicherheitspatches Dritter einig, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Netzwerkes und der Computerarbeitsstation beizutragen. Verkäufer und Käufer werden zusammenarbeiten um sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen, von Dritten stammenden Sicherheitspatches für das Betriebssystem so schnell wie möglich installiert und getestet werden. Der Käufer kann jegliche/ sämtliche von Dritten stammende Sicherheitspatches installieren, die diese für notwendig erachten. Für den Fall, dass die Installation eines bestimmten Patches einen späteren Defekt oder Fehler beim Betrieb der von dem Verkäufer gelieferten Software verursacht, wendet sich der Käufer an den Verkäufer, und der Verkäufer wird sich dann nach besten Kräften bemühen, den (die) Patch(es) zu installieren und zu testen und jegliche Defekte oder Fehler an der Software des Verkäufers zu korrigieren. Der Verkäufer aktualisiert dann die Software des Käufers, damit der Käufer das Patch erneut installieren kann. Keine solche Installation von Sicherheitspatches hat die Aufhebung einer Gewährleistung zur Folge.

## 7. Qualität

- 7.1 Der Verkäufer muss jegliche und sämtliche Anforderungen des Käufers bezüglich der Qualität der Waren einhalten und erfüllen. Der Verkäufer stellt sicher, dass seine entsprechenden Nachunternehmer und (gegebenenfalls) Drittzulieferer über solche Anforderungen ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurden und diese einhalten und erfüllen. Der Käufer kann seine Qualitätsanforderungen und Verfahren während der Laufzeit jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern oder aktualisieren, worüber der Verkäufer entsprechend in Kenntnis gesetzt wird.
- 7.2 Der Verkäufer stellt sicher, dass die verkauften und gelieferten Waren jeglichen und sämtlichen geltenden rechtlichen Anforderungen, Produktstandards und Vorschriften der guten Herstellungspraxis entsprechen.
- 7.3 Der Verkäufer nimmt keine Änderungen oder Modifizierungen an Spezifikationen für die Waren ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vor.
- 7.4 Der Käufer kann während der Laufzeit jederzeit und von Zeit zu Zeit die Betriebsstätte des Verkäufers besichtigen, um solch eine Betriebsstätte und Lieferungen, Materialien, Verfahren und jegliche sonstigen maßgeblichen Aspekte im Zusammenhang mit den Waren zu inspizieren, zu prüfen und zu kontrollieren. Der Verkäufer verschafft dem Käufer das gleiche Recht bei sämtlichen Zulieferern des Verkäufers, die Waren oder Dienstleistungen, die Teil der Waren sind, bereitstellen.
- 7.5 Der Verkäufer gibt keine Waren zur Lieferung bzw. zum Versand an den Verkäufer frei, die einer der vorstehenden Anforderungen dieses Abschnitts 7 nicht entsprechen.

## 8. Zusicherungen und Gewährleistungen

- 8.1 Der Verkäufer sichert dem Käufer zu und gewährleistet, dass
  - (a) der Verkäufer sämtlichen seiner im Rahmen dieses Vertrages über die Warenlieferung bestehenden Verpflichtungen unter vollständiger Einhaltung jeglicher und sämtlicher geltender Gesetze, einschließlich der am Ort der Herstellung der Waren und am Standort des Käufers geltenden Gesetze, und des Verhaltenskodexes des Verkäufers, einschließlich des

Standard of Business Conduct and Ethics von Autoliv für Zulieferer, welcher unter <https://www.autoliv.com/suppliercodeofconduct> verfügbar ist (an den der Verkäufer durch die Lieferung der Waren im Rahmen dieses Vertrages automatisch gebunden ist und was der Verkäufer auf Verlangen des Käufers schriftlich bestätigt) nachkommt. Während der Laufzeit wird der Verkäufer jegliche und sämtliche Zulassungen, Genehmigungen und ähnliche Befugnisse besitzen, die von einer staatlichen Behörde verlangt werden, damit der Verkäufer seinen im Rahmen des Vertrages über die Warenlieferung bestehenden Verpflichtungen nachkommen kann. Dazu gehören diejenigen, die sich auf Betriebsstätten und Herstellungspraktiken beziehen.

- (b) Alle dem Käufer von dem Verkäufer im Rahmen dieses Vertrag über die Warenlieferung verkauften und gelieferten oder zugesandten Waren: (i) nicht mit Mängeln behaftet und frei von jeglichen und sämtlichen Fehlern in Bezug auf Material, Ausführung, Konzeption und Gebrauchsanweisung und für den Zweck und Gebrauch, für den sie bestimmt sind, geeignet sind; (ii) nicht nachgemacht oder mit falschen Markennamen versehen sind; (iii) kein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzen und neu sind und keine benutzten, gebrauchten oder überholten Teile oder Komponenten enthalten.
  - (c) Der Verkäufer angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen und sonstige Schutzvorrichtungen für personenbezogene Daten, die mit jeglichen und sämtlichen zutreffenden Gesetzen in Einklang stehen, besitzt und unterhält.
  - (d) Sofern der Käufer nicht schriftlich darauf verzichtet hat, der Verkäufer eine Zertifizierung nach ISO 14000 und ISO 9000 bzw. deren Entsprechungen unterhält.
  - (e) Die dem Käufer von dem Verkäufer für die Waren eingeräumte Gewährleistung vierundzwanzig (24) Monate ab der Lieferung der Waren beträgt.
- 8.2 Der Verkäufer wird jegliche mangelhaften oder verletzenden Waren und jegliche Waren, die anderweitig nicht den Anforderungen dieses Vertrages über die Warenlieferung und einem entsprechenden Zusatzvertrag entsprechen, auf Verlangen des Käufers und zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers kostenlos instand setzen oder auswechseln. Dieser Rechtsbehelf gilt zusätzlich zu jeglichen und sämtlichen Rechtsbehelfen, die der Käufer nach geltendem Recht haben könnte.
- 8.3 Jegliche ausdrückliche Produktgewährleistung oder Garantie, die der Verkäufer möglicherweise in Bezug auf die Waren gewährt, ist so zu lesen und auszulegen, als unterläge sie den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts 8. Jegliche solche ausdrückliche Gewährleistung oder Garantie kann die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts erweitern, jedoch nicht verringern oder einschränken.

## **9. Entschädigung und Schäden**

- 9.1 Der Verkäufer wird den Käufer und seine verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Führungskräfte, Mitarbeiter und Beauftragte (jeweils eine „entschädigte Partei des Käufers“) entschädigen, schützen und schadlos halten in Bezug auf jegliche und sämtliche Ansprüche, Haftungen, Klagen, Klageandrohungen oder staatlichen Maßnahmen sowie Verluste und Schäden (zusammen „Verluste“), die eine entschädigte Partei des Käufers erfahren, ertragen oder erduldet hat, insoweit wie sie entstehen oder resultieren aus: (i) der Verletzung dieses Vertrag über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages durch den Verkäufer oder ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers, (ii) jeglicher tatsächlichen oder mutmaßlichen Verletzung oder dem Tod einer Person, die bzw. der auf dem Gelände des Verkäufers oder eines verbundenen Unternehmens des Verkäufers geschieht, (iii) dem Verkauf oder der Lieferung von mangelhaften oder nicht konformen Waren durch den Verkäufer oder ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers; (iv) einer fahrlässigen oder rücksichtslosen Handlung oder Unterlassung oder einem Fehlverhalten von Seiten des Verkäufers oder eines verbundenen Unternehmens des Verkäufers oder seiner Nachunternehmer oder Beauftragten oder seiner Mitarbeiter oder Beauftragten; (v) jeglichen Ansprüchen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des Verkäufers oder verbundenen Unternehmen des Verkäufers oder deren Beauftragten geltend gemacht wurden und (vi) jeglichen Ansprüchen, dass von dem Verkäufer oder verbundenen Unternehmen des Verkäufers bei der Erfüllung dieses Vertrages über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages verwendetes geistiges Eigentum (mit Ausnahme dem

Verkäufer von dem Käufer bereitgestellten geistigen Eigentums) ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzt; (vii) der Verpflichtung, dem Käufer von dem Käufer einem Dritten in Folge einer

Versand- oder Lieferverzögerung des Verkäufers gezahlte Entschädigung zu erstatten und (viii) jeglicher und sämtlicher Erfüllung dieses Vertrages über die Warenlieferung und eines Zusatzvertrages durch den Verkäufer und/oder sein Personal durch Wiedergutmachung solcher Verluste.

- 9.2 Neben den in Abschnitt 9.1 vorgesehenen Rechtsbehelfen stimmt der Verkäufer zu, dass der Verkäufer im Fall einer Verletzung des Vertrages über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages durch den Verkäufer, die von dem Käufer angemessen festgestellt wird, dem Käufer umgehend nach solch einer Feststellung und einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung als Vertragsstrafe eine Barzahlung in einer Höhe zahlt, die sämtliche in den zwölf (12) Monaten umgehend vor der Verletzung vorgenommenen Zahlungen von dem Käufer an den Verkäufer nicht übersteigen soll. Der Verkäufer erkennt und bestätigt, dass die im Rahmen dieses Abschnitts geforderte Zahlung eine angemessene Vorausberechnung der Schäden, die aller Wahrscheinlichkeit nach aus solch einer Verletzung entstehen, ist.
- 9.3 Die Bestimmungen dieses Abschnitts 9 bleiben nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages über die Warenlieferung weiter in Kraft.

## **10. Versicherung**

Während der Laufzeit wird der Verkäufer solche Arten von Versicherungen besitzen und unterhalten, die ausreichen, um seine aus oder in Verbindung mit den von dem Verkäufer erbrachten Leistungen oder der Leistung des Verkäufers im Rahmen dieses Vertrages und im Rahmen geltender Gesetze bestehenden Haftungen abzudecken. Auf jeden Fall wird der Verkäufer über solche Versicherungen gegen solche Risiken verfügen, die der Käufer jederzeit und von Zeit zu Zeit während der Laufzeit fordern und verlangen kann. Das Versäumnis des Käufers, einen Nachweis einer Versicherung zu verlangen oder zu fordern, stellt keinen Verzicht auf die Forderung dar, dass der Verkäufer eine Versicherung abzuschließen hat, noch werden sonstige Verpflichtungen des Verkäufers dadurch eingeschränkt. Versicherungen sind bei für den Käufer annehmbaren, angesehenen Versicherungsgesellschaften abzuschließen.

## **11. Laufzeit**

- 11.1 Dieser Vertrag über die Warenlieferung tritt an und ab dem Tag des Inkrafttretens in Kraft und bleibt danach auf unbestimmte Zeit in Kraft und wirksam, sofern und solange er nicht nach einer oder mehreren der folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 11 gekündigt wird. Der Zeitraum, in dem dieser Vertrag über die Warenlieferung vollständig in Kraft und wirksam ist, ist die Laufzeit.
- 11.2 Der Käufer kann diesen Vertrag über die Warenlieferung und/oder jeglichen entsprechenden Zusatzvertrag jederzeit kündigen, indem der Verkäufer spätestens dreißig (30) Tage vorher schriftlich über die Kündigung benachrichtigt wird. Der Verkäufer und die verbundenen Unternehmen des Verkäufers bestätigen, dass die hierin festgelegte schriftliche Benachrichtigungsfrist mit den potenziellen Kosten und Investitionen vereinbar ist, die für die Ausführung dieses Vertrages über die Warenlieferung und eines Zusatzvertrages zu berücksichtigen sind.
- 11.3 Für den Fall, dass das Geschäft des Verkäufers eine erhebliche Verschlechterung erfährt oder er seine Immobilie aufgibt oder seine geschäftliche Glaubwürdigkeit verliert oder Umstände eintreten, die dazu führen, dass er nicht in der Lage ist, seinen im Rahmen des Vertrages über die Warenlieferung bestehenden Verpflichtungen nachzukommen oder den Standard of Business Conduct and Ethics von Autoliv für Zulieferer verletzt, kann der Käufer den Vertrag über Ausrüstungen umgehend kündigen.
- 11.4 Die Kündigung oder der Ablauf dieses Vertrages über die Warenlieferung und eines Zusatzvertrages hat keinen Einfluss auf das Weiterbestehen und die fortgesetzte Gültigkeit von Abschnitt 8 (Zusicherungen und Gewährleistungen), Abschnitt 9 (Entschädigung und Schäden), Abschnitt 10 (Versicherung), Abschnitt 12 (Geheimhaltung, Geschäftsgeheimnisse und Know-how), Abschnitt 13 (Benachrichtigungen) und Abschnitt 14 (Sonstiges) oder jegliche andere Bestimmung, die ausdrücklich oder als natürliche Folge nach solch einer Kündigung oder solch einem Ablauf weiter in Kraft bleiben soll.

**12. Geheimhaltung, Geschäftsgeheimnisse und Know-how**

Der Verkäufer wird zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt, (a) die Tatsache, dass Verkäufer und Käufer diesen Vertrag geschlossen haben, oder dass der Verkäufer Leistungen für den Käufer vertraglich vereinbart oder bereitgestellt hat oder (b) Informationen, Spezifikationen, Konzeptionen, Ideen, Konzepte, Pläne, Kopien, Formeln, Zeichnungen, Prozesse, verfahren, Leistungen, Eigenschaften oder sonstige vertrauliche Informationen, die dem Auftragnehmer in Verbindung mit den Dienstleistungen oder ihrer Bewertung, Untersuchung, Konzeption, Produktion, Prüfung, Installation oder Leistung offenlegt wurden oder werden oder bei Erfüllung dieses Vertrages empfangen werden (zusammen die „Informationen“), vervielfältigen, offenlegen, anzeigen, veröffentlichen oder anderweitig bekanntmachen. Der Verkäufer wird außer bei der Ausführung dieses Vertrages keine Informationen des Käufers, die gegenüber dem Verkäufer offengelegt wurden bzw. sich in seinem Besitz und unter seiner Kontrolle befinden, verwenden, sofern dieses nicht in Übereinstimmung mit schriftlichen Anweisungen des Käufers erfolgt. Auf Verlangen des Auftraggebers unterzeichnet der Auftragnehmer eine separate Geheimhaltungsvereinbarung/Vereinbarung über die Nichtverbreitung oder Entwicklung, die durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen wird.

**13. Benachrichtigungen**

Jegliche im Rahmen dieses Vertrages über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages zu erteilende Benachrichtigung erfordert die Schriftform und gilt als hinlänglich zugestellt,

- (a) wenn sie persönlich abgegeben wird;
- (b) am siebenten (7.) Werktag nach Aufgabe als frankiertes Einschreiben mit Rückschein oder
- (c) am nächsten Werktag nach einer Versendung per Expresskurierdienst oder an die in dem Auftrag angegebene Anschrift an den Käufer und auf der Rechnung an den Verkäufer.

**14. Sonstiges**

- 14.1 Der Verkäufer gibt keine Pressemitteilungen oder sonstige Werbematerialien heraus bzw. nimmt keine Darstellung in Bezug auf das Vorhandensein dieses Vertrages über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages oder jegliche seiner Geschäftsbedingungen vor, ohne jeweils die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers eingeholt zu haben. Der Verkäufer veröffentlicht bzw. nutzt keine Namen, Handelsmarken oder Logos des Käufers, noch gibt er den Käufer als Kunden des Verkäufers an, ohne jeweils die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers eingeholt zu haben.
- 14.2 Die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages unterliegt den Gesetzen des Ortes, an dem der Käufer ansässig ist, welcher durch ausdrückliche Verfügung im Anhang angegeben ist, unter Ausschluss der Prinzipien des Kollisionsrechts.
- 14.3 Die Parteien vereinbaren, dass jegliche Anwendung des UN-Kaufrechts besonders ausgeschlossen ist und dieses weder für diesen Vertrag über die Warenlieferung noch für einen Zusatzvertrag gilt.
- 14.4 Der Verkäufer wird keine seiner Rechte oder Pflichten oder Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die nach dem Ermessen des Käufers verweigert werden kann, abtreten oder übertragen und keine diesbezüglichen Unterverträge schließen. Eine versuchte Abtretung von Rechten oder Übertragung oder Untervergabe von Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ist nichtig und ungültig. Eine von dem Käufer bewilligte Abtretung, Übertragung oder Untervergabe befreit den Verkäufer nicht von seinen im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Verpflichtungen und Haftungen, und der Verkäufer haftet weiterhin für das Verhalten und die Leistung eines jeden im Rahmen dieses Vertrages zulässigen Abtretungsempfängers, Beauftragten und Nachunternehmers. Der Käufer kann seine im Rahmen dieses Vertrages über Ausrüstungen und eines Zusatzvertrages bestehenden Rechte und Pflichten durch eine diesbezügliche schriftliche Benachrichtigung des Verkäufers an ein verbundenes Unternehmen abtreten. Dieser Vertrag über die Warenlieferung gilt im Interesse und zu Gunsten der Parteien dieses Vertrages und ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger und ist für diese verbindlich.

- 14.5 Wenn und nur insoweit wie ein zuständiges Gericht oder ein zuständiger Gerichtsstand eine Bestimmung dieses Vertrages über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages in einem rechtskräftigen, nicht anfechtbaren Urteil für nicht vollstreckbar hält, wird solch eine nicht vollstreckbare Bestimmung gestrichen, und der Rest dieses Vertrages über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages ist davon nicht betroffen. In solch einem Fall versuchen die Parteien in gutem Glauben, eine nicht vollstreckbare Bestimmung dieses Vertrages über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages durch eine Bestimmung zu ersetzen, die vollstreckbar ist und die Absicht der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich zum Ausdruck bringt.
- 14.6 Ein einmaliger Verzicht einer Partei auf eine Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages über die Warenlieferung oder eines Zusatzvertrages wird nicht als zukünftiger Verzicht auf solch eine Bestimmung oder Bedingung oder deren nachfolgende Verletzung angesehen bzw. ausgelegt. Sämtliche in diesem Vertrag über die Warenlieferung und einem Zusatzvertrag aufgeführten Rechtsbehelfe sind kumulativ und gelten zusätzlich zu jeglichen sonstigen Rechtsbehelfen, die nach Recht und Billigkeit vorgesehen sind.
- 14.7 Dieser Vertrag über die Warenlieferung oder jeglicher Zusatzvertrag stellt zusammen mit jeglichen Anhängen und Nachträgen die vollständige Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf seinen Gegenstand dar und soll sämtliche vorherigen diesbezüglichen Gespräche und Schriftstücke zusammenführen und ersetzen. Der Käufer kann diesen Vertrag über die Warenlieferung oder einen Zusatzvertrag modifizieren oder abändern, was für die Parteien verbindlich ist.
- 14.8 Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag über die Warenlieferung oder ein Zusatzvertrag zusammen mit Anhängen und Nachträgen eine nicht ausschließliche Vereinbarung ist und dass der Käufer und seine verbundenen Unternehmen das Recht haben, Waren von Dritten zu beziehen.
- 14.9 Dieser Vertrag über die Warenlieferung wurde in englischer Sprache erstellt und unterzeichnet. Die englischsprachige Version dieses Vertrages über die Warenlieferung besitzt vor jeglicher Version in einer anderen Sprache Vorrang.
- 14.10 Dieser Vertrag über die Warenlieferung oder ein Zusatzvertrag kann bei seiner Unterzeichnung auf mehreren Exemplaren unterzeichnet werden, von denen jedes ein Original darstellen und gleiche Rechtskraft und Gültigkeit besitzen wird.

**15. Beilegung von Streitigkeiten**

- 15.1 Im Fall von Streitigkeiten, Ansprüchen oder Widersprüchen, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag über die Warenlieferung oder einem Zusatzvertrag entstehen, wozu auch Streitigkeiten über dessen Vorhandensein oder dessen Vollstreckbarkeit gehören, („Streitigkeiten“), versuchen die Parteien in der ersten Instanz, solche Streitigkeiten im Rahmen freundlicher und gutgläubiger Gespräche beizulegen.
- 15.2 Wenn die Streitigkeiten nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem eine Partei der anderen Partei eine schriftliche Benachrichtigung mit der Forderung solch eines Gespräches zukommen lassen hat (oder innerhalb solch eines weiteren Zeitraums, auf den sich die Parteien schriftlich einigen können), im Rahmen freundlicher und gutgläubiger Gespräche beigelegt wurden, dann werden die Streitigkeiten durch zuständige Gerichte am Standort des Käufers beigelegt.

-----ENDE DES DOKUMENTES-----